

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)**

vom 4. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Dezember 2025)

zum Thema:

**Steuergeheimnis, Kontrollversagen und Personalmangel – Konsequenzen des mutmaßlichen Millionenbetrugs im Berliner Finanzamt für Körperschaften I**

und **Antwort** vom 18. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2025)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

**Antwort**

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24564

vom 04.12.2025

über Steuergeheimnis, Kontrollversagen und Personalmangel – Konsequenzen des mutmaßlichen Millionenbetrugs im Berliner Finanzamt für Körperschaften I

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Gegenstand der hier aufgegriffenen Medienberichte ist offenbar ein laufendes Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden. Aufgrund des insofern noch nicht feststehenden Sachverhaltes und um den Ermittlungserfolg nicht zu gefährden, äußert sich der Senat nicht zu den in Rede stehenden Vorgängen und Verfahren.

Ebenso äußert sich der Senat aus präventiven Überlegungen nicht zu konkreten Kontrollmechanismen in den Berliner Finanzämtern zur Abwehr krimineller Aktivitäten zulasten des Steueraufkommens oder zu Plänen zur Anpassung dieser. Allgemein sind in den Berliner Finanzämtern eine Vielzahl von entsprechenden organisatorischen und technischen Vorkehrungen implementiert. Diese werden auch in Zusammenarbeit der Bundesländer stetig evaluiert und ggf. aktualisiert. Erkannte strukturelle Defizite würden umgehend zu Abwehrmaßnahmen führen. Eine detaillierte Kenntnis dieser Vorkehrungen und Gegenmaßnahmen kann kriminelles Tun im Zusammenhang mit dem Besteuerungsverfahren begünstigen.

Die Gewährleistung eines effektiven und zeitgerechten Steuervollzugs zugunsten der öffentlichen Haushalte hat oberste Priorität für die Berliner Steuerverwaltung. Aus diesem Grund und in Anbetracht der Vielzahl zu bearbeitender Fälle muss die Einführung zusätzlicher präventiver Maßnahmen sorgfältig abgewogen werden. Die hohe Effektivität der Arbeitsabläufe darf nicht unangemessen beschränkt werden. Dieser Abwägungsprozess erfolgt stetig und ist auch durch Erkenntnisse aus dem täglichen Arbeitsleben beeinflusst. Ein vollständiger Ausschluss manipulativer Versuche bzw.

betrügerischen Handelns von Innen und Außen ist aber trotz stetiger Evaluierung und ggf. Anpassung von Abläufen und Strukturen aufgrund des aufgezeigten Spannungsfeldes nicht immer möglich.

1. Laut Tagesspiegel-Recherchen vom 1. und 3. Dezember 2025 („Verdacht auf Millionen-Schaden: Wie ein Beamter geholfen haben soll, das Berliner Finanzamt auszuplündern“; „Mutmaßlich Finanzamt ausgeplündert: Strohmänner aus Polen und eine Berliner Bande – das Netz hinter dem verdächtigen Beamten“) steht ein Finanzbeamter des Finanzamtes für Körperschaften I im Verdacht, seit 2018 in Zusammenarbeit mit einem Netzwerk von Hintermännern Scheinfirmen zweistellige Millionenbeträge an unberechtigten Vorsteuererstattungen verschafft zu haben. Die Ermittlungsgruppe „Cratis“ von Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung ermittelt demnach seit 2022 wegen bandenmäßiger Steuerhinterziehung. Zugleich verweigert die Staatsanwaltschaft inzwischen nahezu jede Auskunft unter Berufung auf das Steuergeheimnis. Wie bewertet der Senat die in den genannten Medienberichten geschilderten Vorgänge im Finanzamt für Körperschaften I insgesamt?

Zu 1.: Aufgrund der laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sowie des weiterhin noch offenen Sachverhaltes nimmt der Senat Abstand von einer Bewertung der in den Medien geschilderten Vorgänge.

Grundsätzlich werden sämtliche kriminellen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Besteuerungsverfahren zielgerichtet verfolgt.

2. Welche der dort beschriebenen Sachverhaltselemente (Zeitraum seit 2018, Zahl der betroffenen Firmen, mutmaßliche Scheingeschäfte, Organisation nach Anfangsbuchstaben, Beträge der erstatteten Vorsteuer) kann der Senat bestätigen, relativieren oder zurückweisen?

Zu 2.: Siehe Einleitung

3. Von welcher vorläufigen Gesamthöhe der zu Unrecht gewährten Steuererstattungen geht der Senat in dem betreffenden Komplex derzeit aus (bitte nach Steuerarten und Jahren seit 2018 aufschlüsseln)?

Zu 3.: Siehe Einleitung

4. In welcher Höhe konnten bislang Beträge gesichert oder zurückgefördert werden, und in welcher Höhe ist nach aktueller Einschätzung ein endgültiger Schaden für das Land Berlin zu erwarten?

Zu 4.: Siehe Einleitung

5. Welche Auswirkungen hat der Fall nach Einschätzung des Senats auf die Entwicklung der echten Steuerrückstände, insbesondere im Bereich der Umsatz- und Körperschaftsteuer?

Zu 5.: Bei den echten Steuerrückständen geht es um solche Steuerbeträge, die trotz entsprechender Festsetzung nicht gezahlt werden. Die unberechtigte Auszahlung von vermeintlichen Guthaben zugunsten der Steuerpflichtigen hat daher unmittelbar keine Auswirkung auf die Entwicklung der echten Steuerrückstände.

6. Wann haben die Berliner Finanzverwaltung bzw. das Finanzamt für Körperschaften I erstmals Auffälligkeiten bei den betroffenen Steuerfällen festgestellt (bitte chronologisch darstellen)?

Zu 6.: Siehe Einleitung

7. Welche internen Prüfungen (z.B. Sachgebietsleitungsprüfungen, interne Revision, Antikorruptionsstelle) wurden seitdem veranlasst und mit welchen Ergebnissen?

Zu 7.: Sowohl Strafverfolgungsbehörden als auch die Interne Revision der Berliner Steuerverwaltung werden tätig, sobald Anhaltspunkte für strafbares oder dienstrechlich relevantes Verhalten vorliegen. Die konkreten Ermittlungsmaßnahmen hängen vom jeweiligen Einzelfall ab. Zum gegenständlichen Verfahren können aufgrund der in der Einleitung dargestellten Gründe keine Ausführungen erfolgen.

8. In welchem Zeitpunkt wurden die Steuerfahndung des Finanzamts für Fahndung und Strafsachen sowie die Staatsanwaltschaft eingeschaltet?

Zu 8.: Siehe Einleitung

9. Welche organisatorischen Kontrollmechanismen bestanden im relevanten Zeitraum im Finanzamt für Körperschaften I für Fälle mit wiederholten hohen Vorsteuerüberschüssen (z.B. verpflichtende Außenprüfungsanregung, Stichprobenkontrollen, Vier-Augen-Prinzip)?

Zu 9.: Siehe Einleitung

10. Inwieweit war es im fraglichen Zeitraum üblich bzw. zulässig, dass eine Person sowohl die Freigabe als auch die Auszahlung von Steuererstattungen bis 50.000 Euro verantwortet?

Zu 10.: In den Berliner Finanzämtern existieren für viele Arbeitsbereiche Regelungen zum Zeichnungsrecht. Die Existenz von Zeichnungsrechtsgrenzen zur Abschichtung von Verantwortungsbereichen ist in großen Organisationen absolut üblich. Zu den konkreten Grenzen können – aus den in der Einleitung dargestellten Gründen - keine Angaben erfolgen.

11. Welche IT-gestützten Risikomanagementsysteme (z.B. Plausibilitätsprüfungen bei Firmen ohne Beschäftigte/ohne Betriebsstätten, Indikatoren für häufige Kontenwechsel, Clustering nach Bearbeiter(in)) kamen im relevanten Zeitraum zur Anwendung und welche Anpassungen wurden seit Bekanntwerden des Falles vorgenommen?

Zu 11.: Siehe Einleitung

12. Welche konkreten Änderungen an der Organisation der Bearbeitung von Umsatzsteuerfällen im Finanzamt für Körperschaften I wurden seit 2022 veranlasst (z.B. Trennung von Festsetzung und Auszahlung, Abkehr von der Organisation nach Anfangsbuchstaben, zusätzliche Führungskontrollen)?

Zu 12.: Siehe Einleitung

13. Welche Maßnahmen zur Stärkung der internen Revision und Korruptionsprävention wurden im gesamten Bereich der Berliner Steuerverwaltung als Folge des Falles ergriffen (bitte nach Maßnahme, Zeitpunkt und betroffener Organisationseinheit aufschlüsseln)?

Zu 13.: Siehe Einleitung

14. Plant der Senat, angesichts dieses Falls organisatorische oder rechtliche Vorgaben für alle Berliner Finanzämter zu ändern (z.B. verbindliche Vier-Augen-Prinzipien ab bestimmten Betragsgrenzen, verpflichtende Risikoanalysen bei bestimmten Risikoprofilen)?

Zu 14.: Siehe Einleitung

15. Über welche standardisierten Verfahren zur Erfassung, Bewertung und Bearbeitung anonymer Hinweise auf Steuer- oder Korruptionsdelikte verfügt die Berliner Steuerverwaltung?

Zu 15.: Die Berliner Steuerverwaltung geht grundsätzlich allen Hinweisen nach, die auf ein steuerliches Vergehen hinweisen. Anonyme Eingaben werden zentralisiert im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin erfasst und auf konkrete Anhaltspunkte geprüft. Ergibt sich dabei der Verdacht einer Steuerstrafftat, wird ein Strafverfahren eingeleitet (§ 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung). Ergeben sich keine Hinweise, übernimmt das zuständige Finanzamt die weitere Bearbeitung.

16. Wie bewertet der Senat vor diesem Hintergrund die Presseberichte, wonach detaillierte anonyme Anzeigen zu einem mutmaßlichen Hintermann des Netzwerks (Henry F.) im Jahr 2022 eingegangen sind, aber erst 2024 Hausdurchsuchungen erfolgten?

Zu 16.: Siehe Einleitung

17. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Fall für die Ausgestaltung des Hinweisgeberschutzes und die Bearbeitung anonymer Hinweise in der Berliner Finanzverwaltung?

Zu 17.: Es ist nicht ersichtlich, dass die in der Berichterstattung thematisierten Fälle die Ausgestaltung des Hinweisgeberschutzes oder Bearbeitung von anonymen Hinweisen in der Berliner Finanzverwaltung konkret in Frage stellen.

18. Welche kurz- und mittelfristigen Maßnahmen plant der Senat zur Verbesserung der Personalausstattung in den genannten Bereichen (z.B. zusätzliche Stellen, gezielte Recruiting-Programme, finanzielle Anreize, Digitalisierung der Arbeitsabläufe)?

Zu 18.: Es ist nicht erkennbar, inwiefern die aktuelle Personalausstattung Einfluss auf die berichteten Vorgänge hatte. Insofern besteht zum aktuellen Zeitpunkt kein konkreter Anlass für Anpassungen. Besteht ein Verdacht auf kriminelle Vorgänge im Zusammenhang mit dem Besteuerungsverfahren, wird dieser von den zuständigen Stellen untersucht.

Natürlich evaluiert der Senat laufend die bestehenden Kontrollmechanismen auch hinsichtlich der personellen Ausstattung zuständiger Stellen.

19. Wie bewertet der Senat die Auffassung der Staatsanwaltschaft, wonach im vorliegenden Fall jegliche Auskunft unter Verweis auf das Steuergeheimnis zu unterbleiben habe?

Zu 19.: Es bestehen von Seiten des Senats keine Zweifel an der Kompetenz der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Anwendung des § 30 Abgabenordnung (AO).

20. Inwiefern sieht der Senat die Voraussetzungen des § 30 AO für eine Offenbarung von Informationen bei „zwingendem öffentlichen Interesse“ im vorliegenden Fall als erfüllt oder nicht erfüllt an und warum?

Zu 20.: Gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO ist die Offenbarung geschützter Daten zulässig, soweit für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Die unter den dortigen Buchstaben aufgeführten Anwendungsfälle stellen zwar keine abschließende Aufzählung dar, setzen aber Leitlinien für die Auslegung des Begriffs des „zwingenden öffentlichen Interesses“. So ist ein öffentliches Interesse namentlich gegeben, wenn die Offenbarung zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Bei anderen als den in § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO genannten Sachverhalten ist ein zwingendes öffentliches Interesse nur gegeben, wenn sie in ihrer Bedeutung einem dieser Fälle vergleichbar sind.

Die vorliegende Berichterstattung erfüllt weder einen der in § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO aufgeführten Anwendungsfälle noch einen vergleichbaren Sachverhalt.

21. Wie stellt der Senat sicher, dass das Steuergeheimnis nicht dazu führt, dass wesentliche Informationen gegenüber Parlament und Öffentlichkeit auch dann unterdrückt werden, wenn das Vertrauen in die ordnungsgemäße Arbeit der Steuerverwaltung selbst in Frage steht?

Zu 21.: Das Steuergeheimnis gemäß § 30 Abs. 1 AO bezieht sich insbesondere auf den Schutz der betroffenen Person vor einer unkontrollierten Weitergabe der im Steuerverfahren erlangten Kenntnisse über deren geschützte Daten und sichert somit das Vertrauen der Bürger in die Verschwiegenheit der Finanzbehörden.

Ein Verstoß gegen das Steuergeheimnis ist gemäß § 355 Strafgesetzbuch strafbewehrt. Dies offenbart die aus gesetzgeberischer Sicht besondere Bedeutung des § 30 AO. Eine Offenbarung der geschützten Daten ist ausschließlich in einem begründeten Einzelfall, soweit eine entsprechende Offenbarungsbefugnis vorliegt, möglich. Eine solche liegt nicht vor, siehe Antwort zu 20.

22. Welche Maßnahmen zur Sicherung und Abschöpfung mutmaßlich aus der Tat herrührender Vermögenswerte wurden im konkreten Fall eingeleitet (z.B. Arrest in Konten, Immobilien, Fahrzeugen), und in welcher Höhe?

Zu 22.: Siehe Einleitung

23. Welche Rolle spielt dabei die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden (insbesondere polnischen Behörden) und welche Erfahrungen zieht der Senat daraus für künftige Fälle?

Zu 23.: Siehe Einleitung

24. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus diesem Fall für die Bekämpfung von Umsatzsteuerkarussellen, Scheinfirmenkonstruktionen und organisierter Kriminalität im Bereich der Umsatz- und Körperschaftsteuer?

Zu 24.: Steuerbetrug stellt eine besondere Herausforderung dar. Insbesondere Umsatzsteuerkarusselle, Scheinfirmen und organisierte Kriminalität können nur durch ein Zusammenspiel aus frühzeitiger Risikoerkennung, enger behördenubergreifender Zusammenarbeit und konsequenter Strafverfolgung wirksam bekämpft werden.

Der Senat hat sich mit Regierungsantritt eine verstärkte Bekämpfung der Steuerkriminalität zum Ziel gesetzt und dies in den Richtlinien der Regierungspolitik verankert. Dementsprechend umfasst auch das neue Organisationskonzept der Berliner Finanzämter einen ganzheitlichen Ansatz zur Stärkung der wirksamen Bekämpfung der Steuerkriminalität, insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer.

25. Plant der Senat die Einrichtung oder Stärkung spezialisierter Einheiten (z.B. spezielle Umsatzsteuer-/Karussellbetrugs-Taskforce) innerhalb der Steuerverwaltung, ggf. in Kooperation mit Zoll, Polizei, FIU und Staatsanwaltschaft?

Zu 25.: Es existieren bereits spezialisierte Arbeitseinheiten für diese Thematik. Eine Stärkung wird sowohl im Rahmen des Kernprojekts als auch im Rahmen der Neuorganisation der Berliner Finanzämter fortwährend besonders geprüft. Dabei wird die Aufdeckung komplexer Firmengeflechte, der Informationsfluss zwischen Finanzverwaltung, Zoll, Polizei und Staatsanwaltschaft sowie Analyse- und Kontrollinstrumente zur Identifizierung verdächtiger Strukturen im Fokus stehen.

Auskünfte über die Neuschaffung konkreter Organisationsstrukturen werden aus ermittlungstaktischen Gründen nicht erteilt.

Berlin, den 18.12.2025

In Vertretung

Tanja Mildenberger  
Senatsverwaltung für Finanzen